

## **Stellungnahme der Eidgenössischen Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) zum Gesuch um Bewilligung des Freisetzungsversuchs mit gentechnisch verändertem Mais, Konstrukt T25 der Firma Plüss-Stauber AG, Gesuch B98001**

Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit hat an ihren Sitzungen vom 12. und 22. Januar 1999 die Frage diskutiert, ob die Kommission einverstanden sei mit den Schlussfolgerungen, welche der Antragsteller im Gesuch B98001 aus der Risikoanalyse bezüglich Umwelteinwirkungen gezogen hat.

Aufgrund des aktuellen Wissensstandes kommt die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zum Schluss, dass die Durchführung des Freisetzungsversuchs keine vorhersehbaren Risiken für die Umwelt beinhaltet. Der Versuch kann unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:

- Die Abstände von 200 Metern zu den benachbarten Maisfeldern müssen gemäss *Saat- und Pflanzgut- Verordnung des EVD* (SR 916.151.1) eingehalten werden.
- Die Zustimmung der EFBS gilt für eine einmalige Durchführung des Freisetzungsversuchs, die EFBS erwartet anschliessend einen Schlussbericht.

Ergebnis der Abstimmung (12 stimmberechtigte Mitglieder): 9 ja, 3 nein.

Die EFBS beantragt dem BUWAL, dass auf der Basis der Risikoeinschätzung durch die EFBS die Eidgenössische Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich für eine erweiterte Beurteilung des Freisetzungsgesuchs begrüsst werden soll (Abstimmungsresultat: 9 ja, 1 nein, 1 Enthaltung).

Die EFBS bringt zusätzlich folgende Bemerkungen an:

- Die EFBS bemängelt einstimmig, dass das Dossier der Firma Plüss-Stauber unvollständig sei und den Anforderungen an die Prüfung eines Freisetzungsantrages nur schlecht genüge. In Zukunft müssen die Antworten auf den Fragenkatalog begründet und dokumentiert, respektive von Literatur begleitet werden.
- Als Voraussetzung für das Inverkehrbringen werden Resultate von Untersuchungen bezüglich Pollenflug, Bodenmikrobiologie, Nützlinge, Toxikologie, sowie Rückstände und Metaboliten des Herbizids vorliegen müssen. Die EFBS empfiehlt deshalb, begleitend zu den rein agronomischen Abklärungen bereits im ersten Versuchsjahr Erhebungen zu diesen Punkten durchzuführen. Versuchsanordnung und Standort Oftringen scheinen für gewisse im Feld durchzuführende Messungen allerdings schlecht geeignet zu sein.